

SCHUTZKONZEPT

zur Prävention sexualisierter Gewalt

der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg
in Anlehnung an das Schutzkonzept des
Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch

April 2022

Inhalt

Präambel	2
I. Grundsätze.....	3
1. Verankerung in der Konzeption der Gemeinde	3
2. Umgang miteinander und mit Schutzbefohlenen	3
3. Abstands- und Abstinenzgebot	3
II. Maßnahmenkatalog zur Prävention und Intervention.....	4
1. Potenzial- und Risikoanalyse.....	4
2. Führungszeugnisse.....	4
Gesetzliche Grundlage	4
Praktische Umsetzung	5
3. Selbstverpflichtung	6
4. Schulungen.....	6
5. Vertrauensperson	7
6. Intervention.....	7
6.1 Interventionsteam	7
6.2 Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt	8
6.3 Meldepflicht	10
7. Partizipation und Präventions-Angebote für Kinder und Jugendliche.....	10
III. Beschwerdemanagement, Aufarbeitung, Rehabilitierung	11
Allgemeines Beschwerdemanagement	11
Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche	11
Strafanzeige	12
Aufarbeitung	12
Rehabilitierung	13
IV. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung	13
Anhang I - Glossar	14
Anhang II – Interventionsplan.....	15
Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche.....	15
Interventionsplan für Verantwortliche / Leitungsgremium.....	16
Anhang III - Selbstverpflichtungserklärung	17
Anhang IV – Adressen	19
Anhang V - Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche für den Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch	23
Anhang VI – Trägervereinbarung mit der Stadt Bergisch Gladbach	26
Impressum	32

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Bensberg ist sich ihrer Verantwortung gegenüber den ihr anvertrauten Menschen in ihrem beruflichen und ehrenamtlichen Tun bewusst.

In unserer Arbeit lehnen wir jegliche Form von Gewalt ab. Dazu gehört insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen.

Hierzu haben wir dieses Schutzkonzept, welches sich an dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Köln- Rechtsrheinisch orientiert, entwickelt. Es ermöglicht uns, sexualisierte Gewalt besser zu erkennen, ernst zu nehmen und angemessen zu handeln.

Es geht bei den hier vorgesehenen Maßnahmen um die Verhinderung sexualisierter Gewalt, Verantwortungsübernahme und Sensibilisierung aller in der Gemeinde Bensberg hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen.

I. Grundsätze

1. Verankerung in der Konzeption der Gemeinde

In der Konzeption der ev. Kirchengemeinde Bensberg wird als Punkt 2.1. neu aufgenommen „Grundlagen unseres Miteinanders“:

„Die Arbeit in unserer Gemeinde, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen wird geachtet und die individuellen Grenzen werden respektiert.

Wir haben ein Schutzkonzept entwickelt, das uns ermöglicht, sexualisierte Gewalt besser zu erkennen, ernst zu nehmen und angemessen zu handeln.

Es geht bei den darin vorgesehenen Maßnahmen um die Verhinderung sexualisierter Gewalt, Verantwortungsübernahme und Sensibilisierung aller in der Kirchengemeinde Tätigen.“

2. Umgang miteinander und mit Schutzbefohlenen

Die Arbeit im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen geschieht im Angesicht Gottes. Sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde von allen Menschen wird geachtet und die individuellen Grenzen werden respektiert.

3. Abstands- und Abstinenzgebot

In vielen Aufgabenbereichen kirchlicher Arbeit gibt es typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse - insbesondere in der Arbeit mit Schutzbefohlenen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind.

Das Abstandsgebot besagt, dass alle Mitarbeitenden das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen.

(Siehe hierzu: Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt die Präambel sowie § 4 Abs. 2 und 3.)

II. Maßnahmenkatalog zur Prävention und Intervention

1. Potenzial- und Risikoanalyse

Die Potenzial- und Risikoanalyse steht am Anfang eines längerfristigen Qualitätsentwicklungsprozesses in Organisationen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen vor sexualisierter Gewalt. In diesen Risikoanalysen werden die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt (siehe EKIR-Broschüre aus dem Jahr 2018 – „Schutzkonzepte praktisch“).

Die Potenzial- und Risikoanalysen sind eine realistische Einschätzung der Strukturen des Arbeitsfeldes. Es geht darum, Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und perspektivisch umzusetzen.

Im Rahmen der Schutzkonzept-Entwicklung hat die Evangelische Kirchengemeinde Bensberg 2019 sowohl für ihre 4 Zentren und als auch für die Jugendarbeit insgesamt eine Risikoanalyse erstellt und sie dem Kirchenkreis vorgelegt.

Sie macht deutlich, an welchen Stellen weiter an der Schaffung sicherer Strukturen und eines sicheren Umfeldes gearbeitet werden muss. Sie sollte im Rahmen des Schutzkonzeptes einmal in jeder Legislaturperiode (das heißt ca. alle 4 Jahre) thematisiert und aktualisiert werden.

2. Führungszeugnisse

Gesetzliche Grundlage

Zum 1. Januar 2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Der darin enthaltene § 72a des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) legt fest, dass die Öffentlichen Träger auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe dafür sorgen müssen, dass keine „einschlägig“ vorbestrafte Personen beschäftigt werden, auch keine neben- oder ehrenamtlich Tätigen. (s. „Schutzkonzepte praktisch“ EKIR.)

Die evangelische Kirchengemeinde Bensberg hat 2014 mit der Stadt Bergisch Gladbach eine Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII geschlossen. Darin verpflichtet sich die Kirchengemeinde insbesondere:

- keine Person zu beschäftigen oder ehrenamtlich in Kontakt mit Kindern/Jugendlichen einzusetzen, die rechtskräftig wegen Straftaten nach den einschlägigen Paragrafen verurteilt wurden
- für verschiedene Aktivitäten (gemessen an Art, Intensität und Dauer) sich von den betreuenden Personen ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen (explizit bei regelmäßigen Gruppenstunden für Minderjährige, Ferien- oder Wochenendfreizeiten, Übernachtungen)
- ihr Präventionskonzept umzusetzen

Zum 1. Januar 2021 trat dann das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kraft. Der darin enthaltene § 5 zum Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss legt

entsprechend fest, dass keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt werden, auch nicht ehrenamtlich Tätige.

Praktische Umsetzung

Alle beruflich Mitarbeitenden müssen bei der Anstellung und in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Ehrenamtlich Tätige ab dem Alter von 14 Jahren müssen das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Schutzbefohlenen in gleicher Weise vorlegen. Damit erweitert die Evangelische Kirche im Rheinland für ihre Mitarbeitenden die Bestimmungen, die bereits im Bundeskinderschutzgesetz, im SGB VIII und in den Trägervereinbarungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten, auf alle Arbeitsbereiche, in denen mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen gearbeitet wird.

Obwohl für Pfarrerinnen und Pfarrer die Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft (MiStra) gilt (Religionsgemeinschaften werden unterrichtet, wenn gegen Geistliche ein Verfahren anhängig ist), ist das Einholen von Führungszeugnissen für diese Personen ebenfalls von der EKIR vorgeschrieben. Zusätzlich sind die öffentlich-rechtlich Beschäftigten verpflichtet, ein gegen sie gerichtetes Verfahren zu melden.

Das Führungszeugnis einer bzw. eines beruflich Mitarbeitenden wird für 5 Jahre zur Personalakte genommen und anschließend ordnungsgemäß vernichtet.

Für ehrenamtlich Tätige ist das erweiterte Führungszeugnis kostenlos. Für die Beantragung erhalten die Ehrenamtlichen ein Anforderungsschreiben, in dem die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses für die ehrenamtliche Tätigkeit belegt wird.

Das Führungszeugnis eines bzw. einer Ehrenamtlichen wird einem / einer Hauptamtlichen (Pfarrer*innen, Jugendleiter*innen) zur Einsichtnahme vorgelegt. Ein Formular, welches die Einsichtnahme dokumentiert, wird von dem / der Ehrenamtlichen und der Einsicht nehmenden Person unterschrieben und im Gemeindebüro unter Wahrung der Datenschutzrichtlinien aufbewahrt.

Zur Zeit der Einsichtnahme darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein.

Nach 5 Jahren ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen, wenn der/ die Ehrenamtliche weiterhin aktiv ist.

Tätigkeitsfelder sind nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Minderjährigen / Schutzbefohlenen daraufhin zu überprüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss.

Wir sehen es insbesondere als erforderlich an bei:

- Übernachtungen mit Minderjährigen / Schutzbefohlenen (Trägervereinbarung Stadt)
- regelmäßigen Gruppenstunden (Trägervereinbarung Stadt)

- Stadtranderholungen / Ferienaktionen vor Ort (Schutzkonzept Ev. Kirchengemeinde Bensberg)
- Tätigkeiten, die allein, das heißt nicht im Team durchgeführt werden (Schutzkonzepte praktisch EKIR)
- die mit Pflegeaufgaben und damit engem körperlichen Kontakt verbunden sind (Schutzkonzepte praktisch EKIR)

Siehe auch Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis (Schutzkonzept praktisch EKIR Seite 22 – Anhang).

3. Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden und Pfarrerinnen und Pfarrern als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang III) bestätigen alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden ab 14 Jahren die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang.

Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung vom Mitarbeitenden als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits in der Evangelischen Gemeinde Bensberg tätigen Mitarbeitenden ist diese in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin.

Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Schutzbefohlenen ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen. Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung wird in den Gemeindebüros aufbewahrt. Ein Exemplar (oder eine Kopie) erhält der / die Ehrenamtliche.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist ein wesentlicher Bestandteil des pädagogischen Konzeptes in der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Jugendlichen und Erwachsenen.

Vor jeder größeren Maßnahme (Ferienfreizeit, Freizeitwochenenden...) werden die Inhalte der Selbstverpflichtung mit den Teammitgliedern besprochen und die Teamer, deren unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung noch nicht vorliegt, unterzeichnen diese.

4. Schulungen

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden ab 14 Jahren sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet.

Je nach Intensität des Kontaktes zu Schutzbefohlenen beträgt die Dauer der Fortbildung zwischen drei und zwölf Stunden. Die Ev. Beratungsstellen in Köln und Bensberg stellen passende Angebote zur Verfügung. Für den Bereich der Jugendarbeit werden weitere Schulungen durch das Ev. Referat für Jugend, Frauen und Männer des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch angeboten. Auch die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden.

Die Teilnahme von Hauptamtlichen zählt als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen.

Der Schulungsnachweis für Ehrenamtliche wird im Gemeindebüro datenschutzkonform aufbewahrt.

5. Vertrauensperson

Der Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch hat Vertrauenspersonen benannt, die als „Lotsen im System“ dienen. Sie sind mit dem Interventionsteam des Ev. Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch vernetzt und haben Kontakt zur landeskirchlichen Meldestelle sowie dem Amt für Jugendarbeit der EKIR.

Neben der Vertrauensperson des Kirchenkreises benennt auch die Evangelische Kirchengemeinde Bensberg eine Vertrauensperson aus ihren Reihen. Damit sollen Betroffene zusätzlich vor Ort eine Ansprechperson haben. Eine mögliche Hürde, sich an eine höhere Stelle zu wenden, wird so abgebaut und die Optionen für die Betroffenen erweitert.

Ihr Name und ihr Kontakt wird an geeigneter Stelle veröffentlicht (im Anhang dieses Schutzkonzeptes, Homepage, Aushang in den Gemeindezentren...).

Diese Vertrauenspersonen sind ansprechbar für:

1. Personen, die Anhaltspunkte für Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung in ihrem Umfeld wahrnehmen.
2. Personen, die betroffen sind von einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung.

Die Vertrauenspersonen nehmen deren Angaben auf, kennen weitere Verfahrenswege und beraten hierzu.

Die Vertrauenspersonen sind nicht für die Fallbearbeitung zuständig. Dies ist die Aufgabe einer Fachberatungsstelle. Die Vertrauensperson kann in einem begründeten Verdacht für ehrenamtlich Tätige die Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle übernehmen.

6. Intervention

Die Kirchengemeinde Bensberg nimmt im Falle eines Verdachts auf sexuelle Gewalt das Interventionsteam des Kirchenkreises Köln- Rechtsrheinisch in Anspruch.

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden), der sich an den spezifischen Bedingungen des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch orientiert, regelt das Vorgehen in Fällen des Verdachts auf sexualisierte Gewalt.

Der Interventionsleitfaden ist für alle Mitarbeitenden verbindlich.

6.1 Interventionsteam

Das Interventionsteam des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch besteht aus den

folgenden Personen:

1. Vertrauenspersonen: Eine ehrenamtlich tätige Person, eine Pfarrerin/ein Pfarrer, eine Person aus dem Ev. Referat für Jugend, Frauen und Männer im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch
2. einem Mitglied des Kreissynodalvorstands
3. einem Mitglied des Ev. Referates für Jugend, Frauen und Männer
4. einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft der Ev. Beratungsstelle
5. einer Pfarrerin/einem Pfarrer

Ihre Kontaktdaten werden vom Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch in geeigneter Weise, als Aushang an zentraler Stelle und ggf. auf der Internet-Seite, veröffentlicht und an die Kirchengemeinden verteilt.

Sobald die Meldung eines Verdachtsfalls bei einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, der Sachlage, der Gefährdung bei betroffenen Minderjährigen gemäß § 8a SGB VIII und möglicher strafrechtlicher Bedeutung sowie zu weiterer Maßnahmenplanung zusammen.

Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen. Die in der Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls gem. § 8a SGB VIII erfahrene Fachkraft muss bei betroffenen Minderjährigen im Notfall durch eine andere insoweit erfahrene Fachkraft (stellvertretende Leitung der Beratungsstelle oder Mitarbeitende der Beratungsstelle oder Fachkraft einer anderen Beratungsstelle) ersetzt werden. Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte befindet sich im Anhang X des kreiskirchlichen Schutzkonzeptes.

Der Kreissynodalvorstand ist vom Interventionsteam über den Eingang der Meldung und die erste Einschätzung vertraulich zu informieren.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die anvertraute Person und ggf. die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für den bzw. die unter Verdacht stehenden Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin zu beachten.

Das Interventionsteam hat im Verdachtsfall den bzw. die Vorgesetzte(n) des/der unter Verdacht stehenden Mitarbeitenden sowie den/die Superintendenten/Superintendentin vertraulich zu informieren, gründlich fachlich die nächsten Schritte abzuwägen und angemessen zu reagieren. Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorzuschlagen und kann ebenso wie die jeweilige Mitarbeitervertretung an Formulierungen für den bzw. die Vorgesetzten, den Superintendenten bzw. Superintendentin und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

6.2 Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen wenden sich die Mitarbeitenden an die Vertrauensperson der Gemeinde oder des Kirchenkreises. Diese informiert das Interventionsteam des Kirchenkreises. Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus

dem Interventionsteam nimmt bei Minderjährigen eine Gefährdungseinschätzung mit dem Interventionsteam vor und erstellt mit dem Interventionsteam den Schutzplan. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind von der bzw. dem Vorgesetzten in Absprache mit dem Interventionsteam umzusetzen. Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird. Über die Einbeziehung des Amtes für Presse und Kommunikation entscheidet der Superintendent bzw. die Superintendentin.

Der Opferschutz hat Priorität. Die weiteren Schritte werden durch den Träger, der durch die in der Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls gem. § 8a SGB VIII erfahrene Fachkraft und das Interventionsteam beraten wurde, eingeleitet:

Im Falle der Information an die Personensorgeberechtigten durch den Träger werden deren Wünsche und Lösungsvorschläge in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet werden würde. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten.

Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen.

In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. „Verdachtskündigung“ in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

Je nach Alter des Kindes oder Jugendlichen und Schwere des Vorfalls sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich.

Ablauf

- Darstellung der Vermutung /des Vorfalls durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde oder die die Beobachtung gemacht hat, bei der Vertrauensperson. Gefährdungseinschätzung bei minderjährigen Betroffenen mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII mit dem Interventionsteam
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder der Schutzbefohlenen
- Prüfung der Möglichkeit einer Strafanzeige
- Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes

- Vereinbarung über das weitere Vorgehen
- Entscheidung über eine Freistellung des/der Mitarbeitenden
- Bei minderjährigen Betroffenen Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird
- ggf. Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin
- bei Kitas: Information an den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger und das Landesjugendamt
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Leitungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung der Geschehnisse zur Verfügung gestellt
- Bei begründetem Verdacht Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls auch für die Öffentlichkeit
- Aufarbeitung nach einem Vorfall
- Rehabilitierung

Vgl. „Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch“ (Anhang II)

Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexuellen Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Erwachsenen entfällt die Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII, aber der Interventionsablauf wird äquivalent angewendet.

6.3 Meldepflicht

Es besteht eine Meldepflicht bei begründetem Verdacht an die landeskirchliche Meldestelle (siehe Anhang IV). Wenn Unsicherheit besteht, ob ein Verdacht vage oder begründet ist, kann die Vertrauensperson im Kirchenkreis hierzu beraten oder man kann sich an die landeskirchliche Ansprechstelle wenden.

Alle beruflich Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Meldung bei der Meldestelle selbst (telefonisch/per Mail oder persönlich nach Vereinbarung) vorzunehmen, bei ehrenamtlich Tätigen kann die Meldung auf Wunsch durch die Vertrauensperson erfolgen (siehe Anhang IV).

7. Partizipation und Präventions-Angebote für Kinder und Jugendliche

In unserem alltäglichen Umgang mit Kindern- und Jugendlichen schaffen wir eine Atmosphäre des gegenseitigen Respektes und leisten so einen wichtigen Beitrag gegen Gewalt an Kindern oder auch gegen Gewalt unter Kindern / Jugendlichen. Kinder und Jugendliche werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt und darin unterstützt, ihre eigenen Grenzen zu erkennen.

Weitergehende Projekte, die gezielt auf die Prävention sexualisierter Gewalt ausgerichtet sind (z.B. Selbstbehauptungskurse für Mädchen und Jungen, „Mut tut gut“-Kurse etc.) sind ein weiterer Baustein der Präventionsarbeit.

Partizipation: Kinder- und Jugendliche werden in ihren Rechten gestärkt. Sie erhalten Möglichkeiten mitzugestalten und auf Probleme hinzuweisen (siehe auch Kap. III Beschwerdemanagement). Die Gruppen und Angebote für Kinder und Jugendliche werden regelmäßig mit den Teilnehmenden reflektiert und deren Ideen und Wünsche werden ernst genommen. Bei der Weiterentwicklung dieses Schutzkonzeptes sollen Kinder und Jugendliche künftig beteiligt werden.

Kinder und Jugendliche werden dabei unterstützt, sich Hilfe holen zu können (z.B. Aushänge mit Hinweis auf Hilfetelefone).

III. Beschwerdemanagement, Aufarbeitung, Rehabilitation

Allgemeines Beschwerdemanagement

In einer großen Kirchengemeinde wie der unsrigen kann es immer mal wieder vorkommen, dass Menschen unzufrieden mit einer Leistung sind, Erwartungen nicht erfüllt wurden oder Mitarbeitende nicht angemessen mit einem Anliegen umgegangen sind. In solchen Situationen haben die Betroffenen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereiches nicht zufrieden sind, selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren.

Beschwerden werden ernst- und angenommen, wohl wissend, dass auch evangelische Kirchengemeinden lernende Organisationen sind und Beschwerden Chancen für Veränderungsprozesse zur Verbesserung der Qualität der Arbeit beinhalten.

Beschwerden werden vom jeweiligen Gruppen-Leiter bzw. -Leiterin, den Pfarrern und Pfarrern, den pädagogisch hauptamtlich Tätigen oder dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums bzw. der jeweiligen Stellvertretung schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Für Beschwerden über hauptberuflich Mitarbeitende ist der /die Dienstvorgesetzte bzw. für Pfarrer*innen der Superintendent / die Superintendentin zuständig.

Der jeweiligen Beschwerde wird nachgegangen und abschließend wird bei entsprechendem Wunsch der Beschwerdeführerin / dem Beschwerdeführer Rückmeldung gegeben.

In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von dem bzw. der Mitarbeitenden, dem bzw. der die Beschwerde mitgeteilt wurde, eine Vertrauensperson oder ein anderes Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und über die weiteren Zuständigkeiten informiert

sein und informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden.

Das Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche befindet sich in Anhang V.

In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von dem bzw. der Mitarbeitenden, dem bzw. der die Beschwerde mitgeteilt wurde, eine Vertrauensperson oder ein anderes Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Externe Mitteilungs- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprechstelle der EKiR, die landeskirchliche Meldestelle der EKiR, die Jugendämter und Familienberatungsstellen im Bereich des Kirchenkreises, der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung und die unabhängige Ansprechstelle „help“ der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) und der Diakonie (Anhang IV).

Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

Strafanzeige

Unbeschadet der hier aufgezeigten internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt ist darauf hinzuweisen: Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

In allen Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige geprüft. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde, werden die Strafverfolgungsbehörden informiert.

Die Kirchengemeinde Bensberg duldet keine Gewalt in jedweder Form.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und dem Träger gründlich abzuwägen. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind bekannt und das Interventionsteam berät im Einzelfall Betroffene hierüber.

Aufarbeitung

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Institution sind dann immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der

Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat, was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierter Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist immer eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorzuschlagen und kann ebenso wie die MAV an Formulierungen für den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte, den aufsichtführenden Superintendenten bzw. Superintendentin und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

Für den Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

IV. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

Dieses vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird allen hauptamtlichen Mitarbeiter*innen zur Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung in ihrem Arbeitsbereich ausgehändigt. Sie geben es ihren ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen angemessen zur Kenntnis und zur Beachtung.

Das Gemeindeleben ist ständigen Veränderungen unterworfen. Entsprechend ist auch das Schutzkonzept auf den aktuellen Stand anzupassen. Die Umsetzung eines Schutzkonzeptes hat in der Regel einen prozesshaften Charakter. Es bleibt eine ständige Aufgabe, es mit Leben zu füllen.

Das Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg wird einmal in jeder "Legislaturperiode" ca. alle 4 Jahre überprüft oder auch, wenn dies durch aktuelle Veränderungen erforderlich ist (z.B. durch Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Aufgabenbereiche...).

Das Presbyterium ist für die regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes verantwortlich.

Anhang I - Glossar

A. **Sexualisierte Gewalt / Sexueller Missbrauch** beinhaltet das Ausnutzen einer Macht- oder Autoritätsposition und ermöglicht es dem Täter bzw. der Täterin, seine bzw. ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten von Schutzbefohlenen zu befriedigen. Unabhängig davon, ob die entsprechenden Handlungen strafbar sind oder nicht, sind sie als ein Angriff auf die ganze Person des betroffenen (meist jungen) Menschen, auf sein Grundvertrauen und seine psychische und körperliche Unverletzlichkeit (Integrität) zu werten und führt bei den Betroffenen zu Erfahrungen von großem Vertrauens- und Kontrollverlust, Ohnmacht, Demütigung, Scham und Ekel. Die Kirchengemeinde handelt bei Bekanntwerden bzw. beim Verdacht auf einen solchen Vorfall umgehend entsprechend dem Interventionsplan.

B. **Grenzverletzungen**, die weder vorsätzlich noch fahrlässig begangen werden, verletzen im Einzelfall das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sind aber für eine Aufarbeitung im Gespräch geeignet. Hierzu bedarf es der Offenheit und Sensibilität aller Mitarbeitenden, einer Atmosphäre wohlwollenden Vertrauens, einer Kultur der Achtsamkeit und eindeutiger Normen und Regeln.

C. Bei **sexuellen Übergriffen** werden bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet. Diese geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die Widerstände der betroffenen Person werden bewusst übergangen. Bei sexuellen Übergriffen wird von Seiten der Kirchengemeinde umgehend entsprechend dem Interventionsplan gehandelt.

D. Bei **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**, die im 13. Abschnitt des StGB geregelt sind (§§ 171 StGB ff.), wie sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung, etc., greifen straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen.

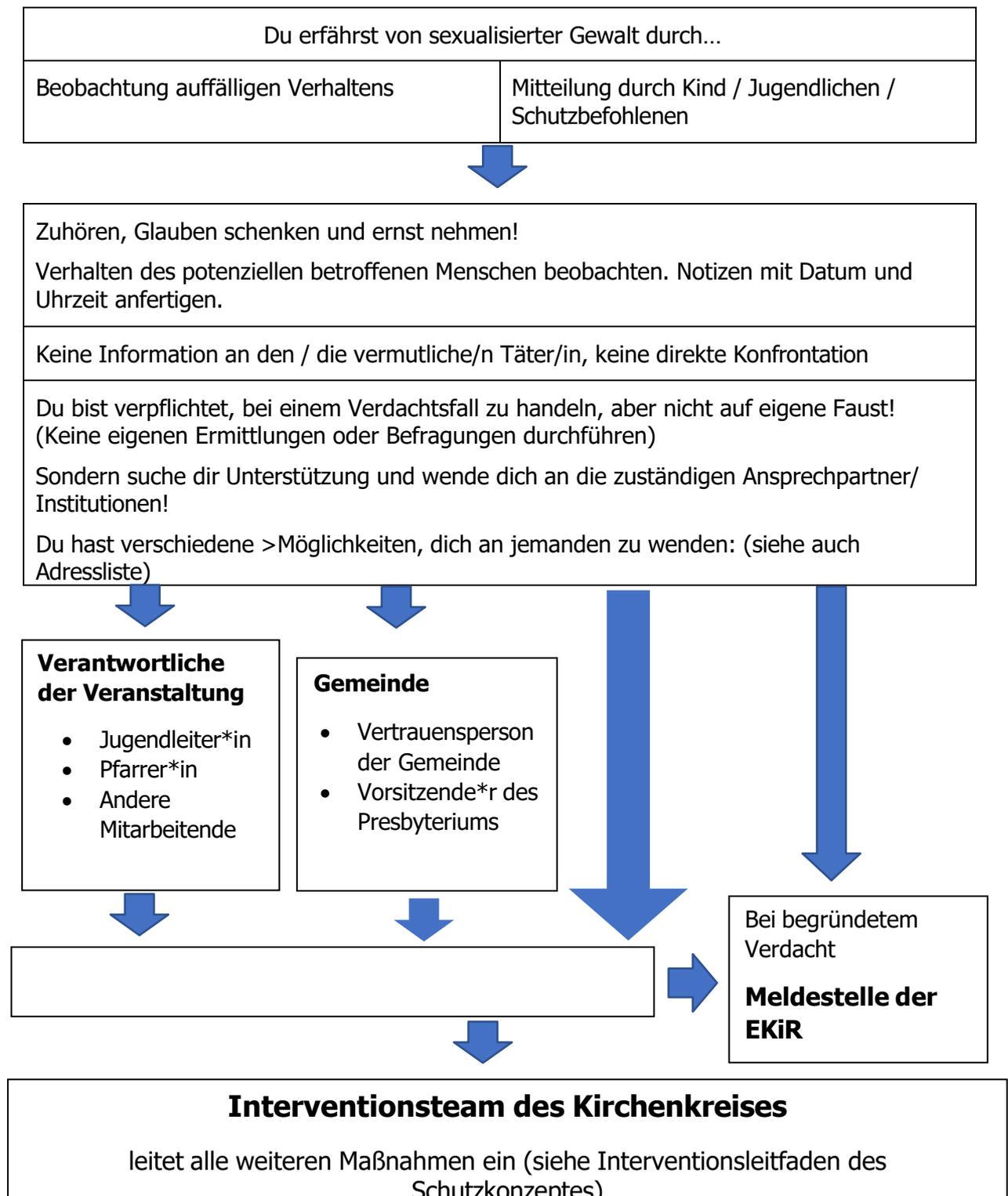
Bei diesen Straftaten wird die Abhängigkeit des bzw. der Betroffenen ausgenutzt und diese bzw. dieser oft durch Androhung von Gewalt oder anderer Nachteile zum Schweigen verpflichtet. Sexueller Missbrauch ist immer eine geplante und bewusste Handlung. Die Motive für das strafrechtlich relevante Handeln können sehr unterschiedlich und vielfältig sein, sind aber immer in der Persönlichkeit des Täters bzw. der Täterin zu finden.

Anhang II – Interventionsplan

Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche

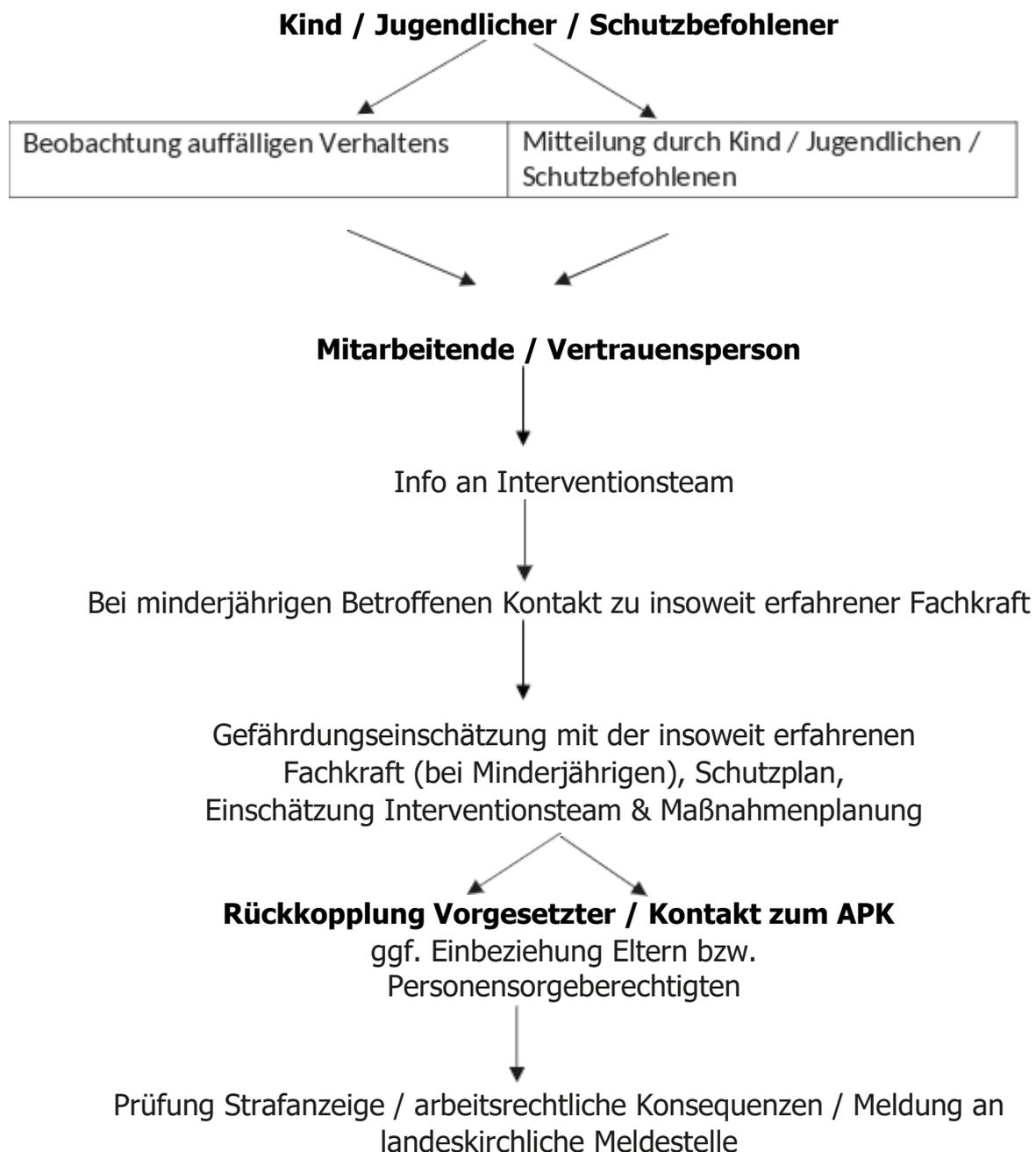
Bei (Vermutung auf) sexualisierte Gewalt

Was tun bei der Vermutung, ein Kind / Jugendlicher / Schutzbefohlener ist Opfer von sexualisierter Gewalt geworden?



Interventionsplan für Verantwortliche / Leitungsgremium

Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch



Anhang III - Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

gegenüber der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg

Name

Die Ev. Kinder- und Jugendarbeit und die Arbeit in der Kirchengemeinde, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene zu erhalten und / oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit mir anvertrauten Menschen nicht.
5. Ich nehme Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.

Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich der landeskirchlichen Meldestelle.

Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf Grenzverletzungen gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben. Ich verweise an die Leitungsebene und den bzw. die Vorgesetzte.

6. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit in der Kirchengemeinde Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die Leitung der Gemeinde.

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang IV – Adressen

Vertrauenspersonen

Vertrauensperson innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg ist:

Presbyterin Esther Schulteis-Vogel
E-Mail: esther.schulteis@EKiR.de
Tel. 02204 / 917934

Mitarbeitenden im Bereich des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch ist die Vertrauensperson eine erste Ansprechperson; aber auch Ehrenamtliche dürfen sich dorthin wenden. Bitte zögern Sie nicht, im Falle eines Verdachts mit einer der Vertrauenspersonen Kontakt aufzunehmen. Sie kennen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und beraten Sie zu diesen.

Vertrauenspersonen des Ev. Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch sind:

Frau Pfarrerin Kerstin Herrenbrück
E-Mail: kerstin.herrenbrueck@EKiR.de
Telefon: 0221 / 42364026
Diensthandy: 0176 / 38642635

Frau Uta von Lonski
E-Mail: uta.von_lonski@EKiR.de
Telefon: 02202 / 2474174

Herr Jörn Ruchmann
E-Mail: joern.ruchmann@EKiR.de
Telefon: 0221-278561-91
Diensthandy: 0176 / 95264663

Eine **Beratung** kann selbstverständlich auch bei der landeskirchlichen Ansprechstelle vorgenommen werden:

Evangelische Ansprechstelle Frau Claudia Paul
Graf-Recke-Straße 209 a (Eingang Altdorferstr.) 40237 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 3610312
E-Mail: claudia.paul@EKiR.de

oder

bei der unabhängigen Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie
Zentrale Anlaufstelle.help
Telefon: 0800 / 5040112
E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt

Ein begründeter Verdacht muss bei der landeskirchlichen Meldestelle gemeldet werden:

Evangelische Kirche im Rheinland
-Meldestelle-
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf
E-Mail: meldestelle@EKiR.de
Telefon: 0211 / 4562602

Selbstverständlich kann eine Mitteilung auch außerhalb des Ev. Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch und außerhalb der Ev. Kirche erfolgen, z.B.:

Jugendamt Rheinisch-Bergischer Kreis:

Herrn Ansgar König, ASD - Leiter
Telefon: 02268 / 8017100

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Postfach 110129
10831 Berlin
Fax-Nummer: 030 / 1855541555

Oder:

Hilfetelefon (bundesweit)

Telefon: 0800 / 2255530

Zentrale Meldestelle der Ev. Kirche im Rheinland

Seit dem 1.1.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht.

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen.

Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter.

Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik.

Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefonnummer:	0211 4562602
E-Mail-Adresse:	meldestelle@ekir.de
Postanschrift:	Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf

Ansprechstelle bei der EKIR

Alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen.

Wenn Sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können Sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

Kontaktdaten der Ansprechstelle:

Telefonnummer: 0211 3610312

E-Mail-Adresse: claudia.paul@ekir.de

Postanschrift: Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR

Graf-Recke-Str. 209a

40237 Düsseldorf

Anhang V - Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche für den Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch

Das Beschwerdemanagement ist eine der tragenden Säulen für die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Dabei werden Beschwerden von Kindern und Jugendlichen als Impulse für die Weiterentwicklung der Arbeit betrachtet. Außerdem werden Kinder und Jugendliche dazu ermutigt, ihre Wahrnehmung der Situation zu schildern und sich zu äußern, wenn sie eine Grenzverletzung erleben.

Ein Kind oder jugendlicher wird wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ernsthaft aufzunehmen, zu prüfen und sich auf entsprechende Änderungsmöglichkeiten einzulassen.

Gute Erreichbarkeit, umfassende Information, Interesse, Aufmerksamkeit, Verständnis und eine alters- und entwicklungsangemessene Sprache sowie eine schnelle Reaktion sind wesentliche Aspekte des Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche. Möglichkeiten zur Beschwerde sind das Gespräch zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und den betreffenden Mitarbeitenden, einem oder einer anderen Mitarbeitenden, einer von ihm selbst gewählten Vertrauensperson oder einer benannten zuständigen Person sowie sonstige schriftliche Rückmeldungen in jeder Form.

Beschwerden können persönlich, anonym oder als Gruppe vorgetragen werden.

Beschwerde aufnehmen

- Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die das Kind oder der bzw. die Jugendliche sich gewandt hat. Die Zuständigkeit für die jeweilige Beschwerdebearbeitung innerhalb der Einrichtung wird geklärt.
- Für das Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.
- Dabei wird durch aktives Zuhören und offenes Fragen die Beschwerde möglichst genau erfasst und ernst genommen.
- Dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen wird für seine bzw. ihre Offenheit gedankt.
- Gemeinsam mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen werden Lösungsmöglichkeiten, die es bzw. ihn oder sie entlasten können, überlegt und sofort oder in weiteren Gesprächen abgesprochen.
- Bei Schritten, die das Kind oder der bzw. die Jugendliche selbst zur Lösung unternehmen kann, wird ihm bzw. ihr nach Wunsch und bei Bedarf Unterstützung gegeben.
- Schritte, die im Verantwortungsbereich der Erwachsenen liegen, werden dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen gegenüber eindeutig so benannt. In solchen Fällen übernimmt die angesprochene Person das weitere Vorgehen, einschließlich der Weiterleitung der Beschwerde in Absprache und mit Information des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen soweit möglich.

- Bei Anzeichen sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen gemäß Interventionsleitfaden gehandelt werden. Die angesprochene Person ist zur Weiterleitung an die Vertrauensperson oder eine Person des Interventionsteams verpflichtet. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der fallführenden Fachkraft und deren Vorgesetzten bzw. Vorgesetzter.
- In Absprache mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen und bei Fällen sexualisierter Gewalt nach Rücksprache mit dem Interventionsteam werden die Personensorgeberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen das weitere Vorgehen abgesprochen.
- Möchte das Kind oder der bzw. die Jugendliche nicht mit der Person, die es zuerst aufgesucht hat, weitersprechen, so wird mit ihm bzw. ihr nach einer Person gesucht, der es vertrauen kann.

Beschwerden zu Interaktionen

- Betrifft die Beschwerde eine Interaktion zwischen Mitarbeitenden und Kind bzw. Jugendlichen, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, so ist gemeinsam mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen abzuwägen, ob er bzw. sie selbst, ggf. unter Hinzuziehung einer Vermittlungsperson, mit der betreffenden Person sprechen kann.
- Ist dies nicht möglich, kann die Beschwerde aufnehmende Person mit der bzw. dem Betreffenden, eventuell auch unter Anonymisierung des Beschwerde führenden Kindes oder der bzw. des Jugendlichen, sprechen.

Beschwerden zu Gestaltung und organisatorischen Abläufen

- Beschwerdet sich ein Kind oder ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche über organisatorische Abläufe oder die Gestaltung des Angebots, so sind dessen bzw. deren Vorschläge aufzunehmen, an die bzw. den zuständigen Mitarbeitenden weiterzugeben und ggf. in Veränderung einfließen zu lassen.
- Betreffen die angesprochenen Inhalte auch andere Kinder oder Jugendliche, so werden auch deren Beschwerden und Vorschläge erfasst und einbezogen.

Das Vorgehen der Bearbeitung von Beschwerden ist zeitlich und inhaltlich stets transparent zu halten. Änderungen im Bearbeitungsablauf müssen den Betroffenen mitgeteilt werden.

- Lösungen und Antworten werden den Beteiligten von der aufnehmenden Person oder gegebenenfalls von der Leitung mitgeteilt. Dabei müssen Entscheidungen und Vorgehensweisen nachvollziehbar erklärt werden. Sind die Beschwerdeführenden nicht einverstanden, werden weitere Lösungen gesucht.
- Die Umsetzung der gefundenen Lösung und die Zufriedenheit des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen und ggf. der Personensorgeberechtigten wird unmittelbar nach der Veränderung und zu einem weiteren, späteren Zeitpunkt erfragt, auch wenn die Beschwerde erledigt scheint.
- Bezüglich schriftlich abgegebener Beschwerden ist entsprechend vorzugehen. Hat das Kind oder der bzw. die Jugendliche seinen bzw. ihren Namen bekannt

gegeben, so wird von der für die Beschwerde zuständigen Person ein Gespräch mit ihm bzw. ihr geführt, sofern er bzw. sie zustimmt.

Anonymen Beschwerden wird ebenfalls nachgegangen.

Mit freundlicher Zustimmung des Kirchenkreises Koblenz, Teile dieses Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche aus dessen Kinderschutzkonzept übernehmen zu dürfen.

Anhang VI – Trägervereinbarung mit der Stadt Bergisch Gladbach

Vereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII

Zwischen der Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch den Bürgermeister, dieser vertreten durch den Fachbereich Jugend und Soziales, Jugendamt (nachfolgend Jugendamt genannt)

und

Evgl. Kirchengemeinde Bensberg
(Name des freien Trägers)

vertreten durch ~~den Vorstand/ die Vorstände:~~ *das Presbyterium*

(nachfolgend freier Träger genannt)

wird folgende Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 und § 72a Abs. 2 und 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - SGB VIII geschlossen:

1. Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vereinbarung

Mit der seit dem 01.01.2012 Regelung in § 8a SGB VIII erfährt das staatliche Wächteramt durch die Kinder- und Jugendhilfe und die herausgehobene Verantwortung des Jugendamtes eine noch stärkere Betonung als bisher. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung obliegt dabei nicht nur dem Jugendamt, sondern allen Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.

Mit diesen müssen die örtlichen, öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) Vereinbarungen abschließen, durch die sichergestellt wird, dass die Fachkräfte der freien Träger den Schutzauftrag nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII wahrnehmen und im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen nur Personen beschäftigen und ehren- bzw. neben- amtlich tätige Personen einsetzen, die den Anforderungen des § 72a SGB VIII entsprechen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist daher zunächst die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII aber auch des Sozialdatenschutzes nach § 61 Abs. 3 SGB VIII und des Beschäftigungsverbots nach § 72a SGB VIII.

Nach § 8a Abs. 4 und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII ist diese Vereinbarung zwischen freien Trägern, die Leistungen nach den §§ 11 - 41 SGB VIII erbringen oder die bei der Erfüllung anderer Aufgaben seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 SGB VIII)

in den Fällen von §§ 42, 43, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 sowie 76 Abs. 1 SGB VIII beteiligt sind, und dem öffentlichen Träger abzuschließen. Die Vereinbarung gilt für alle freien Träger der Jugendhilfe, die im Bereich der §§ 11 - 26 SGB VIII tätig sind und hauptamtliches Personal beschäftigen.

2. Kinderschutz

Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt dieser Vereinbarung; es ist der Maßstab für das Handeln des Jugendamtes als auch des freien Trägers.

3. Wahrung der Autonomie des freien Trägers

Bei der Umsetzung dieser Vereinbarung achtet das Jugendamt die Selbständigkeit des freien Trägers in der Durchführung seiner Aufgaben und in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur gemäß § 4 SGB VIII.

4. Vorgehen bei Gefährdungsrisiko

(1) Nimmt eine Fachkraft eines Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wahr, so nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften des Trägers bzw. mit der zuständigen Leitung vor.

(2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung bzw. Beratung mit der zuständigen Leitung nicht ausgeräumt werden kann, so ist zur Gefährdungseinschätzung eine insoweit, in Fragen der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft, hinzuzuziehen.

(3) Fehlt es an einer solchen Fachkraft in einer Einrichtung, ist die Hinzuziehung einer externen Fachkraft erforderlich (s. Anlage 1: Übersicht der insoweit erfahrenen Fachkräfte). Vor der Einbeziehung einer externen Fachkraft sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(4) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind einzubeziehen, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

(5) Wenn die Fachkräfte die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem SGB VIII zur Abwendung des Gefährdungsrisikos erforderlich halten, wirken sie auf deren Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hin.

(6) Wenn es notwendig ist, dass eine andere Hilfe in Anspruch genommen wird, werden die Fachkräfte der Einrichtung zunächst versuchen, die Eltern dahingehend zu motivieren, eine entsprechende Hilfe (in der Regel nach §§ 27 ff. SGB VIII) in Anspruch zu nehmen.

5. Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft

Eine Fachkraft, die als für die Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII eingesetzt werden soll, muss folgende Kriterien erfüllen:

- Fachkraft nach § 72 SGB VIII
- Einschlägige Berufsausbildung (z.B. Diplomsozialpädagoge, Diplomsozialarbeiter, Diplompsychologe bzw. entsprechende Bachelor- /Masterabschlüsse, etc.)
- Fundiertes Fachwissen und einschlägige Praxiserfahrung zum Themenkomplex und im Umgang mit Kindeswohlgefährdung
- Kompetenz zur kollegialen (Team-)Beratung bzw. Supervision
- Persönliche Eignung (Beurteilung anhand der Kriterien: Belastbarkeit, Urteilsfähigkeit, professionelle Distanz)

Die als Anlage 2 beigefügten Empfehlungen zur insoweit erfahrenen Fachkraft sind einschl. der sachdienlichen Hinweise zu Verfahrensstandards und Planungsprozessen etc. Bestandteil dieser Vereinbarung.

6. Vorhaltung und Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Soweit der Träger nicht selbst eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung stellen kann, können die durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte bei Bedarf in Anspruch genommen werden (s. Anlage 1: Übersicht der insoweit erfahrenen Fachkräfte).

7. Dokumentation beim freien Träger

Der Träger stellt sicher, dass die Einrichtung bei einem Gefährdungsrisiko den Sachverhalt, auf den sich die Risikobeurteilung bezieht, dokumentiert. Ebenso dokumentiert sie die Bewertung der Risikofaktoren durch die beteiligten Fachkräfte. In der Dokumentation werden darüber hinaus die bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos angestellten Überlegungen und die getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind/ die/ den Jugendliche/n sowie konkrete Zielschritte und Zeitperspektiven dargestellt. Außerdem erfolgt eine Dokumentation der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes/ der/ des Jugendlichen, soweit insofern eine Mitwirkung stattgefunden hat. Soweit eine Einbeziehung nicht stattgefunden hat, sind die Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben, zu dokumentieren. Die mit dem Fall befassten Personen sind namentlich schriftlich festzuhalten.

8. Information an das Jugendamt

(1) Wenn die Einschätzung der Fachkräfte der Einrichtung ergibt, dass die Hilfe derzeit ausreicht, erfolgt keine Mitteilung an das Jugendamt. Verweigern die Eltern die Annahme der Hilfen bzw. reichen die angebotenen Hilfen nicht aus, und besteht ein aktuelles Gefährdungsrisiko, informiert die Einrichtung unter Einbeziehung der Eltern das Jugendamt mit einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos, es sei denn, dass die vorrangigen Kinderschutzinteressen durch eine Information der Einrichtung an die Eltern

über die Einbeziehung des Jugendamtes weiter gefährdet würden. In diesem Fall ist eine Information an das Jugendamt auch ohne Einbeziehung der Eltern möglich.

(2) Die Weitergabe der Daten an das Jugendamt erfolgt schriftlich. Eine mündliche Weitergabe ist nur in den Fällen einer akuten Kindeswohlgefährdung angebracht.

9. Verpflichtungen des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt verpflichtet sich, dem freien Träger Ansprechpartner/innen zu benennen, die für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Jugendamt zuständig und verantwortlich sind.

(2) Das Jugendamt informiert die Einrichtung über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(3) Die Finanzierung der Kosten für die Inanspruchnahme einer vom Jugendamt benannten externen insoweit erfahrenen Fachkraft wird durch das Jugendamt geregelt.

Dem Träger und seiner Einrichtung entstehen für diese Fachkraft keine Kosten.

10. Datenschutz

(1) Der Träger stellt sicher, dass die Datenschutzbestimmungen gemäß §§ 61 ff. SGB VIII eingehalten werden.

(2) Die Empfehlungen zum Datenschutz in Anlage 3 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

11. Information an die Betroffenen

Der Träger verpflichtet sich, die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter des Kindes/ der/ Jugendlichen über diese Vereinbarung nach § 8a SGB VIII in geeigneter Weise zu informieren.

Hinweis: Es geht darum, dass Eltern grundsätzlich - und nicht erst wenn es um eine problematische Situation geht - wissen, dass ihr freier Träger verpflichtet ist, in einem Gefährdungsfalle ggf. das Jugendamt zu informieren. „In geeigneter Weise“ kann für die Kindertagesstätte heißen, dass sie darauf im Betreuungsvertrag hinweist und im Jugendzentrum könnte es ausreichen, darauf beispielsweise in einem Aushang einzugehen.

12. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Der Träger verpflichtet sich sicherzustellen, dass er für die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Hierzu lässt er sich vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.

(2) Der Träger verpflichtet sich ferner sicherzustellen, dass unter seiner

Verantwortlicher keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Der Träger nimmt hierzu unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG, wenn dies aufgrund Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Personen mit Kindern geboten ist. Die Einsichtnahme hat vor der erstmaligen Beauftragung und bei fortlaufender entsprechender neben- bzw. ehrenamtlicher Betätigung in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren zu erfolgen.

(3) Zur Einschätzung des von dem Kontakt ausgehenden Gefährdungspotenzials dient dem freien Träger das in Anlage 4 auf der Grundlage der Empfehlung des Deutschen Vereins zur Anwendung des § 72a SGB VIII vom 25.09.2012 erstellte Raster. Sofern nach Prüfung kein erweitertes Führungszeugnis gefordert werden muss, sollte die neben- oder ehrenamtlich tätige Person eine Verpflichtungserklärung gemäß dem Beispiel in der Anlage 5 abgeben.

(4) Die Kostentragung für das erweiterte Führungszeugnis ergibt sich aus Abschnitt 3 der Anlage zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG). Demnach ist die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses grundsätzlich gebührenpflichtig. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit für eine gemeinnützige oder vergleichbare Einrichtung werden - nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des freien Trägers - Gebühren nicht erhoben.

13. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Vereinbarung außer Kraft.

14. Kündigung

Ein Kündigungsrecht steht beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

15. Nebenabreden und Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

- Anlage 1: Übersicht der insoweit erfahrenen Fachkräfte
- Anlage 2: Empfehlungen zur insoweit erfahrenen Fachkraft
- Anlage 3: Empfehlungen zum Datenschutz
- Anlage 4: auf der Grundlage der Empfehlung des Deutschen Vereins zur Anwendung des § 72a SGB VIII vom 25.09.2012 erstelltes Raster
- Anlage 5: Beispiel für eine Verpflichtungserklärung

Bergisch Gladbach, den 11.08.2014

Ort, Datum

Evgl. Kirchengemeinde Bensberg

Ort, Datum

Stadt Bergisch Gladbach
Im Auftrage

Unterschrift freier Träger

(bitte tragen Sie in Druckbuchstaben die Namen
des/der Unterschreibenden ein)



Beate Schlich

Fachbereichsleiterin Jugend und Soziales

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirchengemeinde Bensberg

Wuppertaler Str. 21a, 51067 Köln

Vertreten durch: Vorsitzende/r des Presbyteriums

1. Auflage (2022)